LAND SALZBURG

Gemeinde Maishofen
Anton-Faistauer-Platz 10
5751 Maishofen

Rechtsangelegenheiten
Planen, Bauen, Wohnen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
21003-RANF/6/93/11-2026

Datum
30.01.2026

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4166
raumplanung-recht@salzburg.gv.at
Johannes Leitner, LL.M. BSc(WU)
Telefon +43 662 8042-4139

Betreff
Antrag gem § 26 Abs 2 LStG 1972 über die Genehmigung der Erweiterung der Zufahrt um ca. sieben Meter im Bereich B 311 (km 51,025 - 51,035); Richard Cervinka; Maishofen

Beilagen: 3

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:
Antrag gem § 26 Abs 2 LStG 1972 über die Genehmigung der Erweiterung der Zufahrt um ca. sieben Meter im Bereich B 311 (km 51,025 - 51,035); Richard Cervinka; Maishofen

findet am Donnerstag, dem 05.03.2026, um 10:00 Uhr
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer an
Ort und Stelle (Nähe km 51,025 - 51,035)

eine **mündliche Verhandlung** statt.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Kundmachung - durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 10, Referat 10/03, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim (Anmeldung 1. Stock, Portier) oder im Gemeindeamt Maishofen, Anton-Faistauer-Platz 10, 5751 Maishofen in das **Einreichprojekt Einsicht** nehmen, jeweils von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bzw während der im Gemeindeamt Maishofen für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landesregierung:
Ing. Mag. Heinz Neumayer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur